

Stadt Fürth - 90744 Fürth

32

(siehe Liste Trägerbeteiligung)

Dienstgebäude

Schwabacher Str. 170

Auskunft erteilt

Frau Bast

Telefon (0911)

974-1441

e-Mail-Adresse

oa@fuerth.de

Buslinien

67, 173, 174, 178

Öffnungszeiten

Montag bis Freitag: 08.00 Uhr - 12.00 Uhr

Montagnachmittag: 13.30 Uhr - 16.30 Uhr

und nach Vereinbarung

Zimmer-Nr.

321

Telefax (0911)

974-1463

Internet

www.fuerth.de

Haltestelle

Kaiserstraße

Ihre Zeichen - Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen – Datum

III/OA/U-NW-5

18. August 2014

**Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und Bayer. Naturschutzgesetz (BayNatSchG);
Änderung der Verordnung zum Schutz des Baumbestandes im Stadtgebiet Fürth
vom 27.03.2002**

Anlagen

**Entwurf der Änderungsverordnung
Baumschutzverordnung vom 27.03.2002**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Fürth beabsichtigt, die Verordnung zum Schutz des Baumbestandes im Stadtgebiet Fürth (Baumschutzverordnung – BSchV) vom 27.03.2002 zu ändern. Während des seit 2012 laufenden Verfahrens, in dem der Umweltausschuss sich zunächst im Wesentlichen auf die Erhöhung des für die Unterschutzstellung von Bäumen relevanten Stammumfanges ausgesprochen hatte, wurden aus der Mitte der im Stadtrat vertretenen Fraktionen, Gruppen und Einzelstadträte weitergehende Vorstellungen, die Baumschutzverordnung zu ändern, an die Verwaltung herangetragen.

Der Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 27. Juni 2014 nunmehr weitere Änderungen beschlossen, welche mit dem beiliegenden Entwurf der Änderungsverordnung umgesetzt werden sollen.

Die Änderung beinhaltet die Erhöhung des maßgeblichen Stammumfanges von Laubbäumen von bisher 60 auf 80 Zentimeter. Mehrstämmige Laubbäume sollen erst geschützt sein, wenn die Summe der Stammumfänge 100 Zentimeter und mehr beträgt.

Aus Gründen der Liberalisierung der Verordnung bei weniger großen Grundstücken, sollen Nadelbäume auf Grundstücken mit einer Gesamtfläche von bis zu 500 Quadratmetern, die

mit bewohnten Gebäuden bebaut sind, nicht mehr geschützt werden. Nadelbäume mit einem Stammumfang von 100 Zentimetern und mehr auf größeren Grundstücksflächen sollen hingegen geschützt bleiben. Obstbäume mit einem Stammumfang von 100 Zentimetern und mehr werden erstmals unter Schutz gestellt. Sofern die Fällung nicht aufgrund eines Bauvorhabens veranlasst ist, sollen für Nadel- und Obstbäume, ausgenommen Walnuss und Esskastanie, andere Maßgaben für die Ersatzpflanzungen gelten.

Des Weiteren ist innerhalb von Kleingartenparzellen i.S.d. Bundeskleingartengesetzes die Herausnahme der Bäume aus dem sachlichen Geltungsbereich der BSchV geplant. Dadurch sollen mögliche Konflikte mit der nach dem Bundes-Kleingartengesetz vorgesehenen kleingärtnerischen Nutzung vermieden werden. Der außerhalb von Kleingartenparzellen liegende, die Kleingartenanlagen umgebende Baumbestand soll weiterhin durch die BSchV geschützt sein.

Zudem soll die BSchV redaktionell an die neu gefassten Regelungen des BNatSchG und BayNatSchG angepasst werden. Hervorzuheben ist dabei der beabsichtigte neue Wortlaut des § 4 Abs. 1 Buchstabe b BSchV, welcher die neue Formulierung des § 67 BNatSchG übernimmt. Der Bundesgesetzgeber hat mit dieser Änderung die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Schutz des Eigentums aufgegriffen, nach welcher die Privatnützigkeit des Eigentums als Kernbereich der Eigentumsgarantie des Grundgesetzes nicht ausgehöhlt werden darf. Zum Schutz der privaten Interessen des Eigentums ist diese Befreiungsmöglichkeit vorgesehen. Bei der Entscheidung über eine mögliche Befreiung ist jedoch nicht alleine die Situation der Eigentümer in den Blick zu nehmen, sondern auch das öffentliche Interesse am Baumschutz zu gewichten. Die bereits bisher in der BSchV beispielhaft genannten Tatbestände einer möglichen „Härte“ stellen nach hiesiger Einschätzung auch mögliche „unzumutbare Belastungen“ im Sinne des Verordnungsentwurfs dar und sollen daher weiterhin zur exemplarischen Darstellung denkbarer Befreiungsgründe genannt werden.

Gemäß Art. 52 Abs. 3 BayNatSchG erhalten Sie hiermit Gelegenheit, sich als ggf. betroffene Fachbehörde bzw. –stelle / anerkannter Naturschutzverband zu dem Vorhaben zu äußern.

Sollte bis zum 15. September 2014 eine Stellungnahme nicht eingegangen sein, wird angenommen, dass Sie sich nicht äußern möchten.

Bei Fragen rufen Sie uns bitte an unter Tel.-Nr. 0911 974-1441.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

T ö l k
Verwaltungsrat